

TARIFE

LEISTUNGEN	Einheit	Tarif
VORABKLÄRUNG telefonische Beratung durch die Regionalstelle		kostenlos
SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENBEGLEITUNG Als Einsatzzeit gelten neben der Arbeitszeit in der Familie, die Vor- und Nachbereitungszeit, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Helfersystem, Gespräche mit Drittpersonen etc. Von der Familie unentschuldigt nicht eingehaltene Termine und Absagen bis zu 24 Std. vor dem Einsatz werden in Rechnung gestellt Vereinbarte regelmässige Wochenendeinsätze sowie Besuche nach 20.00 Uhr	pro Stunde	Fr. 135.00
STANDORTGESPRÄCHE Aufnahme - & Abschlussgespräche, Protokolle	pro Stunde	Fr. 135.00
VEREINBARTE AUFWENDUNGEN z.B. zusätzliche schriftliche Berichte	pro Stunde	Fr. 135.00
EFFEKTIVE WEGZEIT inkl. Reisespesen, Parkgebühren	pro Stunde	Fr. 70.00
ALLGEMEINE SPESEN	inbegriffen	
SPEZIELLE AUFWENDUNGEN Gebühren für telefonische Beratungen, Kosten für erforderliche Fahrten während des Einsatzes	nach Aufwand	
INTERKULTURELLE KOMPETENZEN (IK) - Zentralschweiz (pauschal inkl. Spesen und Wegzeit) Einbezug von Drittpersonen für Dolmetschen oder interkulturelle Vermittlung	pro Stunde	Fr. 115.00
FAMILIENHILFE – Ostschweiz, Zürich/Aargau	pro Stunde	Fr. 75.00

SPEZIFISCHE REGELUNGEN ZUR FINANZIERUNG IN DEN KANTONEN

LU/NW: Mit den Kantonen Luzern und Nidwalden besteht eine Leistungsvereinbarung (LV). Die beiden Kantone übernehmen die Finanzierung der SPF auf der Basis einer Vollkosten-Stundenpauschale in/mit der Familie. Darin sind Vor- und Nachbereitung, Koordinationsaufwand, Administration sowie Wegzeit und Wegspesen enthalten. Die Kostenbeteiligung der Familien ist Bestandteil der Vollkosten-Stundenpauschale. Im Kanton LU beträgt diese 80.-Fr. pro Monat und Familie. Im Kanton NW müssen sich die Familien mit 25.- Fr. pro SPF-Einsatz daran beteiligen. Im Rahmen des Leistungsvertrages übernimmt der Kanton Luzern auch die Finanzierung der IK auf der Basis einer Vollkosten-Stundenpauschale in/mit der Familie.

ZH: Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich. Der Kanton übernimmt die Finanzierung der SPF.

AG: Es besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton AG. Der Kanton kann bei einer intensiven Begleitung und Verhinderung einer Platzierung einen Kostenanteil übernehmen.

Diese Dienstleistung ist gemäss Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Umsätze der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit sowie der Kinder- und Jugendbetreuung) gemäss Bundesratsbeschluss vom 24.5.2006 nicht mehr steuerpflichtig.